



# Cloud Computing

## *Es wird heiter bis wolkig*

Cloud Computing liegt im Trend, bringt aber ebenso Unsicherheiten mit sich, die rechtlich geprüft werden müssen.

**D**as Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat im vierten Quartal 2010 eine Initiative zum sogenannten Cloud Computing ins Leben gerufen, um Chancen, vor allem aber auch Risiken, umfassend zu diskutieren und zu analysieren. Eine höhere Datensicherheit stand dabei im Vordergrund.

### **Definition von Cloud Computing:**

Cloud Computing bezeichnet die Auslagerung von Rechenzentrumskapazitäten und IT-Infrastruktur in virtuelle Rechenzentren. Der Nutzer muss weder die Software noch die notwendigen Rechnerkapazitäten vorhalten. Der Dienstanbieter stellt diese zur Verfügung und nutzt bestehende Kapazitäten von Rechnern, die weltweit miteinander verbunden sind. Der Begriff „Cloud Computing“ oder „Rechnerwolke“ bezeichnet somit primär den Ansatz, abstrahierte IT-Infrastrukturen

(z. B. Rechenkapazität, Datenspeicher, Netzwerkkapazitäten oder auch fertige Software) dynamisch an den Bedarf angepasst über ein Netzwerk zur Verfügung zu stellen. Die Verarbeitung der Daten durch Anwendungen verblasst somit für den Nutzer gewissermaßen in einer Wolke.

#### **Vor- und Nachteile:**

Für den Nutzer ergeben sich daraus folgende Vorteile: Rechenkapazitäten können kurzfristig an den Bedarf angepasst werden. Dadurch sind eigene Hard- und Software sowie entsprechende Fachkenntnisse nicht mehr in dem bisherigen Umfang erforderlich; die Kosten werden gesenkt. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt je nach Bedarf. Der Wartungsaufwand wird vermieden und es kann davon ausgegangen werden, dass permanent beste Technik im Einsatz ist.

**Dem stehen jedoch auch Nachteile gegenüber:** Die Unternehmen können nicht nachvollziehen, wo sich die ausgelagerten Daten aktuell befinden. Fragen der Haftung, des Urheberrechts, der Strafverfolgung sowie des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses sind weitestgehend ungeklärt.

Datenschutzrechtlich handelt es sich um eine Auftragsdatenverarbeitung (Paragraph 11 Bundesdatenschutzgesetz<sup>1</sup>). Diese verlangt eine Kontrolle bzw. Kontrollmöglichkeit der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen aus dem Auftrag, die aber bei Cloud Computing nicht realisierbar ist. Bereits die gesetzlich vorgeschriebenen vertraglichen Vereinbarungen dürften mit den großen Anbietern schwierig auszuhandeln sein. Zudem findet eine Datenweitergabe ins Ausland, auch außerhalb Europas statt. Hier bedarf es weiterer rechtlicher Vorkehrungen.

#### **Quelle: IHK Berlin (Wirtschaft)**

**ACHTUNG:** Zusätzliche Schranken für ein Cloud Computing können sich aus bereichs- und branchenspezifischen Gesetzen wie der Abgabenordnung und dem Kreditwesengesetz ergeben.

Untersuchungen haben gezeigt, dass es bisher bei fast jedem großen Anbieter einen Vorfall im Bereich Verfügbarkeit oder Sicherheit gab, so dass Unsicherheit besteht, ob das Instrument des Cloud Computing bereits technisch ausgereift ist.

Cloud Computing birgt insgesamt jedoch großes Potential. Mehr als die Hälfte der Deutschen Unternehmen

1: § 11 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) - Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich.

befasst sich entweder konkret mit der Nutzung dieser Technologie oder kann sich dies für später vorstellen.

Folgenden Vergleich hat Stephan de Haas, VP Systems Integration bei T-Systems angestellt: „Der Trend zum Cloud Computing wird die ITK-Wirtschaft ähnlich revolutionieren wie einst der Übergang von lokaler Stromerzeugung zu flächendeckenden Stromnetzen die Industrie.“

„DER TREND ZUM CLOUD COMPUTING WIRD DIE ITK-WIRTSCHAFT ÄHNLICH REVOLUTIONIEREN WIE EINST DER ÜBERGANG VON LOKALER STROMERZEUGUNG ZU FLÄCHENDECKENDEN STROMNETZEN DIE INDUSTRIE“

#### **Die Folge:**

„Die Anbieter von Hardware und Software müssen ihr Geschäftsmodell radikal verändern“, sagt Markus Vehlow von der PricewaterhouseCoopers AG<sup>2</sup>. Der klassische Weg, Software zu entwickeln und dann per Lizenz zu vertreiben, funktionieren nicht mehr wie früher. In Zukunft würden die Anbieter ihre Produkte über das Internet direkt an die

Kunden verkaufen. Sie würden IT-Ressourcen anbieten, die die Kunden flexibel und skalierbar abrufen können. Dabei würden die Anbieter die Größenvorteile dank höherer und effizienterer Auslastung ihrer Kapazitäten in Form von günstigen Preisen an die Unternehmen weitergeben. Dies würde insbesondere für kleinere und mittelständische Unternehmen interessant werden, die zumeist über weniger IT-Budget verfügen als die big Player am Markt.

Sogar der schwerbewegliche Branchenriese Microsoft® werde sich – nach dem Vorbild von Google – in Zukunft verstärkt dem Thema Cloud Computing widmen, wie der Konzernchef verlautbarte. ■

2: Die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main. Kerndienstleistungen sind die Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahen Dienstleistungen, die Steuerberatung sowie die Transaktionsberatung, Corporate Finance und Krisenbewältigung.

Anzeige



**Ihr Anbieter für Servicenummern:**  
0800, 0180, 0137, 0900, internationale Nummern

**Ihr Anbieter für Hotline Lösungen:**  
Telefongewinnspiele, Televotings, Spenden Hotlines, Virtuelle ACD

[www.comsys.de](http://www.comsys.de)